

1. SVS-Zusatzvereinbarung

zum Vertrag vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, abgeschlossen zwischen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und der Österreichischen Ärztekammer, Kurie niedergelassener Ärzte, andererseits.

I. Allgemeines

Soweit im Folgenden nichts Anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Bestimmungen des zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 9. März 2005 idgF über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen.

II. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

III. Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Gemäß § 47 SVSG werden die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 zur Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zusammengeführt. Ziel dieser Zusatzvereinbarung ist es, die Leistungen und Tarife für Anspruchsberechtigte nach dem BSVG und GSVG zu harmonisieren.

IV. Gegenstand

Die bisher geschlossenen Zusatzvereinbarungen (1. Zusatzvereinbarung vom 01.03.2006; 2. Zusatzvereinbarung vom 12.12.2006; 4. Zusatzvereinbarung vom 09.02.2015; 5. Zusatzvereinbarung vom 13.07.2016; 6. Zusatzvereinbarung vom 18.09.2017; 7. Zusatzvereinbarung vom 14.03.2019) der SVA, ausgenommen die 3. Zusatzvereinbarung vom 29.11.2011, welche „Meine Gesundheitsziele“ zum Inhalt hat, haben ab 01.01.2020 auch für die Anspruchsberechtigten nach dem BSVG Gültigkeit. Die in den Zusatzvereinbarungen vereinbarten Tarifpositionen und sonstige Bestimmungen zu den einzelnen Leistungen für die

- VU Allgemein
- VU-Labor
- VU-Gynäkologisches Programm
- Brustkrebsfrüherkennungsmammografie und -sonografie
- VU-Koloskopie und Polypenabtragung

sind somit ab 01.01.2020 auch für die Leistungserbringung für Anspruchsberechtigte nach dem BSVG anzuwenden (Anlage).

V.

Übernahme der bisherigen Vertragsärzte

Die am 31.12.2019 bestehenden VU-Einzelverträge zwischen den Vertragsärzten und der SVA bzw. der SVB (§ 2-Kasse) gelten ab 01.01.2020 als Einzelverträge mit der SVS weiter. Somit sind Leistungen gemäß diesem Gesamtvertrag sowohl für BSVG- als auch für GSVG-Anspruchsberechtigte zu erbringen.

VI.

Sonstige Bestimmungen

Punkt I., 1., 3. Satz des 1. Zusatzprotokolls zum Vorsorgeuntersuchungsgesamtvertrages vom 17.06.2008 wird ersatzlos gestrichen.

VII.

Schlussbestimmungen
Inkrafttreten, Erlöschen und Kündigung

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 01. 01. 2020 in Kraft und erlischt im Falle des Außerkrafttretens des Gesamtvertrages vom 09. 03.2005 über die Bereitstellung und Sicherstellung der Vorsorgeuntersuchung.

Wien, am

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER SELBSTÄNDIGEN

Wien, am

Österreichische Ärztekammer
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Leistungen und Tarifpositionen
Stand 01. Jänner 2020

Koloskopien:

VUCO	Vorsorgekoloskopie	€ 234,00
VUCOP	Vorsorgekoloskopie inkl. Polypenabtragung	€ 292,50

Die genauen Regelungen finden sich in der 2. Zustzvereinbarung vom 12.12.2006 sowie in der 6. Zusatzvereinbarung vom 18.09.2017.

Brustkrebsfrüherkennungsprogramm:

BKFM	Brustkrebsfrüherkennungsmammografie beidseits	€ 113,2472
BKFS	Brustkrebsfrüherkennungssonografie je Seite bei Dichtegrad ACR 3 und ACR 4, sowie im Falle eines suspekten Mammografiebefundes verrechenbar in max. 35 % der Mammografien im Rahmen des BKFP	€ 14,4565
BKFRS	Brustkrebsfrüherkennungs-Rescreen-Sonografie je Seite	€ 14,4565

Die genauen Reglungen hierzu finden sich in der 4. Zusatzvereinbarung vom 09.02.2015.

VU-Allgemein:

VU	Vorsorgeuntersuchung (Basisprogramm inkl. Labor)	€ 88,00
VUOL	Vorsorgeuntersuchung (Basisprogramm ohne Labor)	€ 73,00
VB	Laborblock (Blutuntersuchung)	€ 15,00
VUG	bestehendes Gyn-Programm	€ 18,24
VZYT1	PAP-Abstrich zytolog. Untersuchung- Labor	€ 5,32
VZYT2	PAP-Abstrich zytolog. Untersuchung – Arzt	€ 6,02
VZ	Zellentnahme für zytolog. Untersuchung	€ 4,59

Die genauen Regelungen finden sich in der 1. Zusatzvereinbarung vom 01.03.2006 und in der 5. Zusatzvereinbarung vom 13.07.2016.

Information und individuelle Beratung zum BKFP:

BKFMI	Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKFP nur einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren für Frauen ab dem vollendeten 45. LJ bis zum vollendeten 69. LJ verrechenbar	€ 3,00
-------	--	--------

Die genauen Regelungen hierzu finden sich in der 7. Zusatzvereinbarung vom 14.03.2019.